



Leitfaden zur Mehrwertsteuer in Mexiko

In Mexiko heißt die Mehrwertsteuer „Impuesto al Valor Agregado“, abgekürzt IVA.

Mehrwertsteuer-Standardsatz

Der Mehrwertsteuer-Normalsatz in Mexiko beträgt im Jahr 2023 16% und gilt für Warenlieferungen und Einfuhren mit Ausnahmen. Der Export in Mexiko unterliegt der Steuerbefreiung.

Mehrwertsteuer ermäßigter Satz

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz in Mexiko beträgt 8% und gilt in Sonderregionen Mexikos. Unternehmen haben möglicherweise Anspruch auf einen ermäßigten Steuersatz, wenn sie Waren in die nördlichen und südlichen Grenzregionen Mexikos verkaufen, dieser gilt jedoch nicht für Importe.

Schwellenwert für die Mehrwertsteuerregistrierung

In Mexiko gibt es keine Registrierungsschwelle. Jedes Unternehmen, das eine steuerpflichtige Tätigkeit ausübt, muss sich in Mexiko für die Mehrwertsteuer registrieren.

Abzugsfähige Mehrwertsteuer

Ansässige Unternehmen können die Vorsteuer zurückfordern, indem sie diese von der Umsatzsteuer abziehen. Nichtansässige Unternehmen, die keinen ständigen Wohnsitz haben und nicht umsatzsteuerlich registriert sind, können die Vorsteuer nicht zurückfordern.

Anmeldeverfahren

Um Steuerzahler zu werden, ist es zwingend erforderlich, ein lokales Unternehmen oder eine Betriebsstätte in Mexiko zu haben. Unternehmen müssen eine Steueridentifikationsnummer im Bundessteuerregister des Steuerverwaltungsdienstes beantragen. Das Registrierungsverfahren muss

persönlich durchgeführt werden oder kann auch elektronisch (Vorregistrierung) über die SAT-Website gestartet und innerhalb von zehn Tagen nach Einreichung des elektronischen Antrags persönlich abgeschlossen werden.

Aufzeichnungen führen

Die Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen in Mexiko muss mindestens fünf Jahre betragen.

Einreichungs- und Zahlungsdatum der Umsatzsteuererklärung

Mehrwertsteuererklärungen in Mexiko müssen elektronisch eingereicht und monatlich innerhalb von 17 Tagen des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats bezahlt werden.

Strafen

In Mexiko werden Strafen für die verspätete Einreichung und Zahlung von Umsatzsteuererklärungen verhängt. Bei Betrug und Nichtzahlung von Steuern kann eine Freiheitsstrafe drohen.



www.vatcompliance.co

